

Körperschaft des öffentlichen Rechts

# BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG DER BERUFSORDNUNG:

Die Berufsordnung soll an aktuelle Entwicklungen geändert und angepasst werden.

## 1. Zu § 2 Kollegialität

In § 2 der Berufsordnung soll nach Satz 2 folgender Satz 3 ergänzt werden:

Dazu zählt auch, dass Behauptungen und Meinungsäußerungen gegenüber oder in Richtung von Berufskollegen angemessen sachlich und frei von herabsetzendem, beleidigendem oder diffamierendem Sprachgebrauch geäußert werden, insbesondere wenn dies im öffentlichen Raum erfolgt.

Anlässlich der sich häufenden Äußerungen in den sozialen Medien gegenüber Berufskollegen, bei denen nicht selten, insbesondere unter dem Deckmantel der Anonymität beleidigende und diffamierende Äußerungen gegenüber Berufskollegen aufkommen, soll klarstellend in die Berufsordnung aufgenommen werden, dass ein solches Verhalten gegen die Berufspflichten verstößt und ggf. neben strafrechtlichen Verfahren geahndet wird. Die Aufnahme dieser Formulierung hat deklaratorischen Charakter. Mit der Änderung soll deutlich gemacht werden, dass neben strafrechtlichen und zivilrechtlichen Schritten, welche durch die Betroffenen eingeleitet werden müssen, auch mit berufsrechtlichen Sanktionen zu rechnen ist.

#### 2. Zu § 7 Notdienst

Im § 7 der Berufsordnung soll die Formulierung der aktuellen Rechtslage angepasst werden. So sind neben der Möglichkeit der Substitution nach § 17 Absatz 5a weitere Austauschmöglichkeiten im Falle der Nichtverfügbarkeit eingeführt worden. Um dies abzubilden, soll anstelle des Verweises auf eine Einzelvorschrift generell auf die gesetzlich normierten Austauschmöglichkeiten hingewiesen werden.

# 3. Zu § 13 Datenschutz

In Absatz 2 soll die Formulierung angepasst werden, da die Vorschrift auf die verwiesen wird, seit der DSGVO nicht mehr aktuell ist. Da die Rechtsgrundlagen einem ständigen Wandel unterliegen erscheint es zielführend lediglich allgemein auf die einschlägigen datenschutzrechtlichen Normen zu verweisen.

## 4. § 16 Wettbewerb

In § 16 soll das kostenlose Verblistern und Stellen exemplarisch und klarstellend als unzulässig aufgeführt werden.

In Absatz 2 ein neuer Punkt 3 mit der nachfolgenden Formulierung aufgenommen werden.

- (2) Nicht erlaubt sind insbesondere:
- 3. die kostenlose Abgabe und das kostenlose Verblistern oder Stellen von Arzneimitteln sowie eine dementsprechende Werbung dafür. Unzulässig ist auch, wenn für die Abgabe von Arzneimitteln oder die Erbringung dieser Leistungen lediglich ein offensichtlich nicht kostendeckendes geringfügiges Entgelt verlangt wird.

Die kostenlose Abgabe und das kostenlose Verblistern oder Stellen von Arzneimitteln ist grundsätzlich bereits aufgrund der Regelungen des Heilmittelwerbegesetzes in § 7 HWG nicht erlaubt. Dementsprechend prüft die zuständige Behörde für die Genehmigung von Heimversorgungsverträgen, ob eine Vergütung in den jeweiligen Heimversorgungsverträgen enthalten ist, wenn diese Leistungen angeboten werden. Die Behörde und auch Heimversorgende Apothekeninhabende weisen jedoch darauf hin, dass dieses Verbot bei Verhandlungen und Gesprächen mit Vertragspartnern oder Antragstellern häufig in Frage gestellt wird, weil es an einer ausdrücklichen Benennung dieser Leistungen in den Rechtsvorschriften mangelt. Außerdem werde wohl versucht, dieses Verbot zu unterlaufen, indem nur ein sehr geringes Entgelt verlangt werde.

Durch die Aufnahme des Verbots, Arzneimittel kostenlos abzugeben oder zu Stellen oder zu Verblistern soll die Unzulässigkeit verdeutlicht werden, in dem diese Fallgruppen ausdrücklich benannt werden. Die Ahndungsmöglichkeiten nach anderen Vorschriften und durch die Behörden, Mitbewerber oder Wettbewerbsund Verbraucherschutzorganisationen bleibt dadurch unbenommen bzw. kann die Bezugnahme auf eine ausdrückliche Regelung ggf. den Vollzug oder die Zuordnung zum Wettbewerbsrecht erleichtern.

Dem Verbot gleichgestellt ist der Verweis auf ein geringfügiges Entgelt.

Der Preis für pharmazeutische Leistungen sollte im Grunde zwar ein marktgerechter Preis sein, aber mangels eindeutiger Bestimmbarkeit muss der jeweils angesetzte Preis zumindest die eingesetzte Material- und Arbeitsleistung der Apotheke widerspiegeln, also kostendeckend sein. Im Zweifel können Anbieter dieser Leistung eine entsprechende Kalkulation vorzulegen, um sich zu exkulpieren.